



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 188-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.233

Eingereicht am: 07.08.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sommer (Wynigen, FDP) (Sprecher/in)
Stucki (Stettlen, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 126/2020 vom 12. Februar 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Qualitätswettbewerb auch im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Bern

National- und Ständerat haben in der Sommersession 2019 der Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) zugestimmt. Das revidierte BöB, das ab Januar 2021 in Kraft tritt, bedeutet einen Paradigmenwechsel: Nicht mehr einfach das billigste Angebot soll bei öffentlichen Vergaben den Zuschlag erhalten.

Das neue Gesetz fordert einen Qualitätswettbewerb zwischen den Anbietern. So soll bei öffentlichen Beschaffungen neu das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag erhalten. Das Parlament hat auf die Qualität ausgerichtete Zuschlagskriterien aufgenommen und das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» eingeführt. Dieses sorgt dafür, dass das billigste Angebot nicht mehr automatisch die höchste Bewertung und damit den Zuschlag erhält. Qualitative Zuschlagskriterien werden stärker gewichtet.

Nach dem Abschluss der Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen ist nun auch der Kanton Bern gefordert.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie dringend erachtet der Regierungsrat die Anpassung des kantonalen ÖBG und der ÖBV?
2. Wie beabsichtigt der Regierungsrat, die Totalrevision des BöB mit Blick auf die IVöB in den kantonalen Gesetzen umzusetzen (Zeitplan, Vernehmlassung, Konsultation usw.)?
3. Wie stellt der Kanton Bern eine korrekte und flächendeckende Umsetzung durch die kommunalen Vergabestellen sicher?

4. Plant der Kanton Bern Empfehlungen oder gar Weisungen zur Umsetzung der Totalrevision des BÖB?

Antwort des Regierungsrates

In den letzten Jahren haben der Bund und die Kantone gemeinsam eine Harmonisierung und Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts an die Hand genommen. Ein Hauptziel dieser Revision ist es, dass der blosse Preiswettbewerb – so werden öffentliche Beschaffungen in vielen Branchen wahrgenommen – vermehrt auch durch einen Qualitätswettbewerb ergänzt wird.

Ein eigentlicher Paradigmenwechsel ist dies nicht. Schon nach dem geltenden Recht müssen die Vergabestellen nicht dem billigsten Angebot den Zuschlag erteilen, sondern dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Das neue Recht ändert daran grundsätzlich nichts. Aber es stellt mehr Methoden zur Verfügung, um Qualitätsunterschiede in den Zuschlagsentscheid mit einfließen zu lassen. Zudem gibt es auch der Nachhaltigkeit mehr Gewicht.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. Im Juni 2019 hat das Bundesparlament der Bundesversion des neuen Beschaffungsrechts zugestimmt, indem es das total revidierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BÖB) verabschiedet hat. Nun sind die Kantone am Zug. Im November 2019 hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) die entsprechende Totalrevision der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) zu Handen der Kantone verabschiedet (www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019).

Der Regierungsrat will den Beitritt zur neuen IVöB nun rasch vorantreiben. Er wird den Grossen Rat mit einem Einführungsgesetz befassen, das auch den Beitritt regelt. Weil das materielle Beschaffungsrecht neu vollständig durch die IVöB geregelt sein wird, werden die bestehenden kantonalen Erlasse (ÖBG und ÖBV) aufzuheben sein. An ihre Stelle werden Ausführungsbestimmungen zur neuen IVöB treten, die weiterhin auf Verordnungsebene zu regeln sein werden.

2. Der provisorische Zeitplan für die Einführung der neuen IVöB ist der folgende:

Datum	Einführungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
März 2020	Das öffentliche Vernehmlassungsverfahren beginnt	Die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen beginnt
November 2020	Überweisung der Vorlage an den Grossen Rat	
Dezember 2020		Das öffentliche Vernehmlassungsverfahren beginnt
März 2021	Einzige Lesung im Grossen Rat	
April 2021		Erlass durch den Regierungsrat
August 2021	Inkrafttreten nach Ablauf der Referendumsfrist	

3. Die Aufsicht über den Vollzug des kantonalen Rechts im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens durch die Gemeinden ist Aufgabe der Regierungsstatthalterinnen und –statthalter und Bestandteil der regelmässigen Gemeindeüberprüfungen.

Eine Kontrolle der Rechtsanwendung erfolgt auch durch die Beschwerdemöglichkeit, die weiterhin ab dem Schwellenwert des Einladungsverfahrens gegeben sein wird. Neu wird das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz über alle Beschwerden entscheiden. Dies wird zu einer rascheren und wohl auch einheitlicheren Anwendung des öffentlichen Beschaffungsrechts beitragen.

4. Die Zentrale Koordinationsstelle Beschaffung der Kantonsverwaltung (ZKB, www.be.ch/beschaffung) hat die Aufgabe, die kantonalen und kommunalen öffentlichen Beschaffungsstellen bei der Anwendung des Beschaffungsrechts zu unterstützen und zu bera-

ten. Sie wird Ausbildungsunterlagen und andere Hilfsmittel zum neuen Recht zur Verfügung stellen. Sie wird auch die Beschaffungsstellen, die Anbieterinnen und weitere interessierte Kreise aktiv über das Vorgehen zur Einführung des neuen Rechts und über die sich daraus ergebenden Änderungen informieren.

Eine zentrale Herausforderung lässt sich aber nicht alleine mit Informationen bewältigen: die Befähigung der Beschaffungsstellen zur Durchführung eines wirksamen Qualitätswettbewerbs. Es ist nämlich viel einfacher, nur Preise zu vergleichen, als Qualität zu messen und zu vergleichen. Daran liegt es vielleicht auch, dass Beschaffungen heute oft nur als Preiswettbewerb wahrgenommen werden. Der Kanton und die Gemeinden sollten daher die Professionalisierung der öffentlichen Beschaffungen weiter vorantreiben, so dass Beschaffungen möglichst häufig durch dazu ausgebildete Fachpersonen erfolgen. Der Kanton hat 2015 mit der Einführung zentraler Beschaffungsstellen bereits einen Schritt in diese Richtung unternommen. Voraussichtlich ab 2020 können die Beschaffenden zudem unter anderem an der Universität Bern die [Weiterbildung als «Spezialist/-in öffentliche Beschaffung mit eidg. Fachausweis»](#) absolvieren (www.iaoeb.ch). Aus der Sicht des Regierungsrates ist es wünschenswert, dass möglichst viele Beschaffende über diese oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen, damit sie das nötige Rüstzeug dafür haben, Beschaffungen wirtschaftlich, qualitätsbewusst und nachhaltig durchzuführen.

Verteiler

- Grosser Rat